

Rahmenbetriebsvereinbarung Gefährdungsbeurteilung

zwischen
xyz
- nachfolgend Arbeitgeberin genannt -

und dem
Betriebsrat
der yxz
- nachfolgend Betriebsrat genannt -

1. Gegenstand

Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist die betriebliche Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und damit auch die kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Betrieb.

Die Gefährdungsbeurteilungen setzen nicht voraus, dass eine tatsächliche Gefährdung besteht und bezwecken eine Verbesserung der betrieblichen Arbeitsbedingungen.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt

- persönlich für alle Beschäftigte im Sinne von § 5 Abs. 1 BetrVG einschließlich der Auszubildenden, Werkstudenten, sofern diese in einem Arbeitsverhältnis zur Arbeitgeberin stehen und ihre Arbeitsleistung – sei es auch nur vorübergehend – am Standort Frankfurt erbringen; sie gilt auch für Leiharbeitnehmer, die am Standort eingesetzt werden.
- räumlich für alle Arbeitsstätten des Betriebs Frankfurt, die diesem Standort zugeordneten Home Office Arbeitsplätze sowie für die Arbeitsplätze bei Kunden, an denen Beschäftigte des Betriebs Frankfurt eingesetzt werden.

3. Rechte der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind berechtigt, Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen. Diese Vorschläge sind an die Mitglieder des im Folgenden dargestellten Steuerkreises zu richten.

Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die von der Arbeitgeberin getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft die Arbeitgeberin darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten, die zunächst an den Steuerkreis zu richten sind, nicht ab, so gelten die Vorschriften der §§ 84 und 85 BetrVG über die Behandlung von Beschwerden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen.

4. Vorbereitungsmaßnahmen

Die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen setzt voraus, dass im Betrieb Vorbereitungen getroffen werden.

Nachstehende Vorbereitungsmaßnahmen müssen vor Durchführung der Gefährdungsbeurteilung abgeschlossen sein:

- Bildung eines paritätisch besetzten Steuerkreises zur Begleitung der Gefährdungsbeurteilung (s. hierzu nachfolgend Ziffer 5)
- Festlegung eines Verfahrens zur Gefährdungsbeurteilung (siehe Anlagen 1 und 2)
- Bestimmung und Qualifizierung der Mitglieder des Steuerkreises
- Gemeinsame Informationsveranstaltung(en) für die Beschäftigten über Ziele, Inhalte und Durchführung sowie über den Umgang mit den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilungen

5. Steuerkreis

Zur Begleitung der Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen wird ein ständiger betrieblicher Steuerkreis gebildet, bestehend aus je 2 Vertretern des Betriebsrats und der Arbeitgeberin. Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Steuerkreises sind diesem jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

Der Steuerkreis ist beschlussfähig, wenn von jeder Seite mindestens ein Mitglied anwesend ist. Der Steuerkreis fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Der Steuerkreis kann von beiden Seiten einberufen werden; er muss sodann spätestens innerhalb von 2 Wochen zusammen treten.

Beratend können von beiden Seiten

- die Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - der Betriebsarzt und/oder
 - die Schwerbehindertenvertretung
- eingeladen werden.

Außerdem können sowohl einzelne Beschäftigte wie externe Berater (Sachverständige) nach Maßgabe des § 80 Abs.3 BetrVG hinzugezogen werden.

Die Aufgaben des Steuerkreises sind insbesondere:

- Konzeption der Information der Beschäftigten zur Vorbereitung der Gefährdungsanalyse und -beurteilungen
- Verabschiedung eines konkreten Umsetzungskonzepts der Gefährdungsbeurteilungen (z. B. Festlegung der Reihenfolge der Abteilungen, Gruppenbildung, Zeitplan)
- Klärung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung/Umsetzung der Gefährdungsbeurteilungen
- Information der Beschäftigten über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen
- Behandlung von Vorschlägen der Beschäftigten und der Führungskräfte
- Auswertung und Bewertung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen sowie Information der Beschäftigten über diese
- Erarbeitung und Festlegung von Maßnahmen aufgrund eines festgestellten Handlungsbedarfs (ggf. Durchführung einer Feinanalyse)
- Festlegung von Verfahren, Methoden und Zeitpunkten von Wirksamkeitskontrollen
- Vorschläge zur Dokumentation (siehe § 6 ArbSchG)
- Unterstützung der Führungskräfte bei der Durchführung der Unterweisungen (§ 12 ArbSchG)

6. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung wird auf der methodischen Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchgeführt. Ziel dieser Erhebungen ist es, dem Steuerkreis Handlungsbedarfe aufzuzeigen.

Die Gefährdungsbeurteilung wird in folgenden Phasen durchgeführt:

Phase I - Mitarbeiterbefragung per Fragebogen gem. Anlage 1; parallele beobachtende und befragende Untersuchung gemäß Anlage 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Fragestellungen
Phase II – Datenaus- und -bewertung

Phase III –Ggf. Feinanalyse

Vor Durchführung der Erhebung werden je zwei Vertreter der Betriebsparteien qualifiziert, um die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (Untersucher gemäß § 8). Die Qualifizierung erfolgt bis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung.

7. Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen besteht in einer Beschreibung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen auf Grundlage der vorhandenen Tätigkeiten und Arbeitsplätze.

Die Beschreibung zeigt den erkannten Handlungsbedarf auf und muss so ausgestaltet sein, dass die Betriebsparteien darin unterstützt werden, hieraus erforderliche Maßnahmen im Sinne des Arbeitsschutzes zu entwickeln.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen werden dem Steuerkreis spätestens nach 4 Wochen durch die Untersucher vorgestellt.

Die Gefährdungsbeurteilungen werden nicht zu Leistungs- und Verhaltenskontrollen herangezogen. Sie sind bei wesentlichen Veränderungen der Arbeitsplätze und fortlaufend zu wiederholen (spätestens alle 3 Jahre).

8. Festlegung erforderlicher Maßnahmen und Dokumentation

Aufgrund des festgestellten Handlungsbedarfs wird der Steuerkreis innerhalb von 4 Wochen die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes beschließen. Dabei wird der Steuerkreis von den Untersuchern unterstützt.

Für alle Maßnahmen sind Wirksamkeitskontrollen (Zeitpunkte und Verfahren der Überprüfung) zu vereinbaren.

Die beschlossenen Maßnahmen und das Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle werden durch die Arbeitgeberin dokumentiert.

9. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Kommt es im Steuerkreis zu einem Dissens, so versucht ein erweiterter Steuerkreis (Hinzuziehung je eines weiteren Vertreters, welcher auch ein externer Sachverständiger sein kann) eine Einigung zu erzielen; gelingt auch dies nicht oder

tritt der erweiterte Steuerkreis nicht binnen einer Frist von vier Wochen zusammen, entscheidet eine Einigungsstelle mit jeweils drei Beisitzern (max. 2 Externen).

10. Datenschutz

Die Daten werden in anonymisierter Form erhoben, so dass kein Rückschluss auf Einzelpersonen möglich ist. Im Übrigen ist die Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

11. Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2013 kündbar.
Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Frankfurt, den 02.07.2012

Für den Betriebsrat

Für die Arbeitgeberin

.....

.....